

## Nichtamtlicher Theil.

### Aus dem französischen Buchhandel.

Die Zeiten lassen sich trüber an als je, im Orient wird die Lage immer complicirter und Niemand weiß, welcher Zukunft Frankreich entgegengeht. Nichtsdestoweniger wird gerade in diesem Lande gegenwärtig an einem Werke gearbeitet, zu dessen Gedeihen Friede und Ruhe unentbehrlich scheinen. Wir haben die für 1878 vorbereitete Pariser Weltausstellung im Auge. Mit derjenigen Energie und Lebhaftigkeit, wie sie ein solches Werk erfordert, rüstet man sich in allen beteiligten Kreisen zu einer würdigen Vertretung bei dem nationalen Unternehmen, und auch der französische Buchhandel bleibt nicht zurück. Derselbe hat auf der Weltausstellung in Philadelphia 1876, wo bekanntlich die Collectiv-Ausstellung des Pariser Buchhändlervereins preisgekrönt wurde, große Erfolge geerntet, die Mehrzahl der ausgestellten Bücher wurde von amerikanischen Bibliotheken angekauft, auch knüpften amerikanische Buchhändler mit Pariser Firmen neue geschäftliche Beziehungen an, von deren Ergebnissen sich beide Theile viel versprechen. So ermutigt, hofft nun der französische Buchhandel und gewiß nicht mit Unrecht, auch durch die bevorstehende Weltausstellung seine Interessen gefördert zu sehen und es hat demgemäß der Pariser Buchhändlerverein („Cercle de la librairie“), dem die bedeutendsten Firmen angehören, bereits die nöthigen Beschlüsse gefaßt, um seine Mitglieder zur Beschickung derselben zu veranlassen. Man hat sich wiederum aus Gründen der Erfahrung und Zweckmäßigkeit für die Veranstaltung einer Collectiv-Ausstellung des Vereins entschieden, an welcher sich die Mitglieder mit ihren wichtigsten und besten Verlagsunternehmungen zu betheiligen haben. In dieser Form glaubt man mit den fremden Collectiv-Ausstellungen am leichtesten concurriren zu können.

Bekanntlich war in Frankreich bis zum Jahre 1870 die Befugniß, eine Buchhandlung zu errichten, bezw. zu betreiben, an eine in jedem einzelnen Falle einzuholende Erlaubniß des Ministers des Innern oder, wie der technische Ausdruck dafür lautet, an ein Patent geknüpft, welches nur solchen Personen verliehen wurde, welche nachweisen konnten, daß sie einen guten und moralischen Lebenswandel geführt hatten und dem Vaterlande wie dem Landesherrn ergeben waren, und dieses auch erst dann, nachdem sie beschworen hatten, kein gegen den Souverän oder das Staatsinteresse gerichtetes Werk zu verkaufen. Erst durch ein Decret der Septemberregierung, welche das Gewerbe des Buchhandels und Buchdruckes für frei erklärte und Jedem die Ausübung desselben nach vorher dem Minister erstatteter Anzeige gestattete, wurde jene reactionäre Bestimmung beseitigt. Gegen diese Thatsache konnte die gegenwärtige Regierung in Frankreich allerdings nichts unternehmen, wohl aber lenkte sie, wie bekannt, zunächst um den republikanischen Publikationen, besonders Journalen, die Verbreitung möglichst zu erschweren, ihre Aufmerksamkeit und ihre Maßregelungen gegen die kleinen Kaufleute, namentlich Tabakhändler und Krämer, indem sie denselben den ferneren Vertrieb und Verkauf von Journalen einfach untersagte. Dieser Maßregel wird aber jetzt auf Antrieb der republikanischen Partei ein — für deutsche Verhältnisse eigenthümliches — Paroli gebogen. Es sollen nämlich all die in Frage kommenden Händler und Krämer, damit sie wieder Zeitungen verkaufen dürfen, sich als Buchhändler so zu sagen constituiren, d. h. in ihren Magazinen kleine Buchhandlungen anlegen und dem Minister die gesetzlich erforderliche Anzeige machen. Zu diesem Behufe müssen sie natürlich auch ein Bücherlager aufweisen. Ein solches aber verschafft ihnen auf

Verlangen die Buchhandlung von Degorce-Cadot, 70 bis Rue Bonaparte in Paris, und zwar zum Preise von 100 Fr., wovon die Hälfte innerhalb 6 Monaten baar gezahlt werden muß, die andere Hälfte aber in derselben Zeit durch Remission des Nichtverkauften ausgeglichen werden kann. Leicht möglich, daß durch diese Manipulation, wenn sie vom Minister gestattet wird, die Zahl der kleinen Provinzialbuchhandlungen in Frankreich auch auf die Dauer einen beträchtlichen Zuwachs erhält.

Endlich noch die Notiz, daß bei E. Plon & Co. kürzlich u. d. T. „Les amateurs d'autrefois, par L. Clément de Ris“, dem Conservator des Museums zu Versailles, ein auch für den deutschen Buchhandel beachtenswerthes Werk erschienen ist, in welchem u. A. die berühmten französischen Bibliophilen Jean Grolier (1479—1565) und Jacques-Auguste de Thou (1553—1617), sowie die von denselben hinterlassenen werthvollen Bücheransammlungen einer eingehenden Besprechung unterzogen worden sind. D.

### Postalisches.

Ganz abgesehen von der Postordnung und nur vom Standpunkte der Billigkeit betrachtet, erwidere ich dem Einsender des Artikels „Postalisches“ in Nr. 158 d. Bl.

1. Wenn die Post bona fide einen Vorschuß auf ein Packet zahlt, so ist damit keineswegs der Werth des Packetes festgestellt, der wie jeder Geschäftsmann weiß, dabei sehr fraglich sein kann. Dieser Werth ergibt sich erst durch das Declariren, und dann berechnet die Post für die Mühe und das Risiko, welches sie übernimmt, die festgesetzten Gebühren.

2. Wenn ein nicht declarirtes Packet, auf welches Postvorschuß geleistet wurde, verloren geht, kann man der Post nicht wohl zumuthen, daß sie mehr dafür erstattet, als für jedes andere Packet, denn der Postvorschuß ist eben von dem Adressaten unbezahlt geblieben und muß vom Absender zurückgezahlt werden. Dieses Verhältniß verdient um so mehr Berücksichtigung, als der Schalterbeamte Vorschüsse unter 15 Mark, für welche keine Caution gestellt ist, auf seine Gefahr leistet, kleine Pakete aber verhältnißmäßig öfter verloren gehen, als größere Sendungen.

Ob die Postgebühren für Vorschußpakete und declarirte Sendungen zu hoch sind, darüber enthalte ich mich jetzt jeder Bemerkung, denn die Frage hängt von den Annahmen ab, ob überhaupt die Post, wie z. B. in Nordamerika, nur für Volkswohlfahrt vorhanden, oder ob sie dazu da ist, der Landesregierung jährlich sehr bedeutende Summen an Ueberschüssen zuzuführen.

Arnsberg, 23. Juli 1877.

A. V. Ritter.

### Miscellen.

Süddeutschlands Bücherexport. — Der Anfrage in Nr. 167 zur Antwort: Es konnte sich, wie jedem Fachmanne sicher bekannt, bei den Zahlenangaben über Stuttgarts Bücherexport natürlich nicht um den Export Stuttgarts als Stadt, sondern einzig und allein um den Export Stuttgarts als Centrum des süddeutschen Buchhandels, also um die Ausfuhr Süddeutschlands über Stuttgart handeln. Daß Süddeutschland aber nicht nach sich selbst exportiren kann, liegt auf der Hand und so konnte sein interner Verkehr in jener Statistik des externen Verkehrs nicht miteinbegriffen sein. D.